

Begründung:

Zurzeit liegt es in der Entscheidung des jeweiligen Hundehalters, auf welche Weise er für eine ordnungsgemäße Hundeführung Sorge trägt. In der Vergangenheit kam es mehrfach zur Anzeige verschiedenster Vorfälle mit unangeleint geführten Hunden, insbesondere unter Beteiligung von kleinen Kindern, die ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich machen.

Daher ist die Verfügung eines Anleinzwangs auf den Wegen der Wallanlagen geplant.

Die Bevölkerung wird vor unangeleinten Hunden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um größere oder kleinere Tiere handelt, geschützt. Dieser Schutz gilt insbesondere Kindern und älteren Menschen, aber auch Sportlern wie Radfahrern oder auch Joggern. Angeleinte Hunde setzen ihren Kot vom Halter kontrolliert ab, so dass dieser für die Beseitigung Sorge tragen kann. Die Sauberkeit öffentlicher und angrenzender Flächen ist gewährleistet, Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung, insbesondere spielende Kinder, werden minimiert.

Anlage: 1. Verordnung